

---

## Vollzugsverordnung zum Betäubungsmittelgesetz <sup>1</sup>

---

(Vom 11. Februar 2014)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG),<sup>2</sup> der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011 (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV),<sup>3</sup> der Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen vom 25. Mai 2011 (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV),<sup>4</sup> sowie gestützt auf § 4 Abs. 2 Bst. b und e des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG),<sup>5</sup>

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe.

<sup>2</sup> Für Betäubungsmittel, die als Heilmittel verwendet werden, sind die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar, soweit das Heilmittelrecht keine oder eine weniger weitgehende Regelung enthält.

#### § 2 Organisation und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, vollzieht der Kantonsapotheker die Betäubungsmittelgesetzgebung, insbesondere im Bereich von Aufbewahrung, Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln. Er kann Weisungen und Richtlinien erlassen.

<sup>2</sup> Der Kantonsapotheker berät das Departement des Innern in Fragen über die Betäubungsmittel und nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Kontrolle über die Betäubungsmittel im Rahmen seiner Zuständigkeit (Art. 16-18 BetmG);
- b) Erteilung von Betriebsbewilligungen (Art. 5 BetmKV);
- c) Erteilung von Bewilligungen an Krankenanstalten oder Institute, welche Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs beziehen, lagern und verwenden (Art. 14 Abs. 1 und 2 BetmG);
- d) Entgegennahme der Meldungen über Abgaben und Verordnungen von Betäubungsmitteln zu anderen als den zugelassenen Indikationen (Art. 29d BetmG);
- e) Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12 BetmG).

<sup>3</sup> Er informiert den Kantonsarzt über Massnahmen gemäss Abs. 2 Bst. e.

---

## II. Prävention, Therapie und Schadenminderung

### § 3 Prävention und Betreuung

Der Regierungsrat bezeichnet die Behandlungs- und Sozialhilfestellen, die für die Betreuung der ihnen gemeldeten Personen mit vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen zuständig sind (Art. 3c BetmG).

### § 4 Betäubungsmittelgestützte (substitutionsgestützte) Behandlung

<sup>1</sup> Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen sind Ärzte befugt, die über eine Bewilligung gemäss Art. 3e Abs. 1 BetmG verfügen.

<sup>2</sup> Die Abgabe und Verabreichung von Substitutionsmedikamenten kann einem Apotheker übertragen werden, der über eine entsprechende Bewilligung verfügt.

<sup>3</sup> Der Kantonsarzt:

- a) erteilt gestützt auf die eingereichten Angaben gemäss Art. 9 BetmSV und nach Überprüfung der Indikation durch die vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle die Bewilligung;
- b) erlässt Richtlinien zur Indikationsstellung, Umsetzung und Überprüfung derselben;
- c) führt ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen;
- d) erteilt anderen Ärzten über die Bewilligungen Auskunft, sofern medizinische Gründe dies erfordern.

### § 5 Heroingestützte (diacetylmorphingestützte) Behandlung

<sup>1</sup> Die heroingestützte Behandlung ist eine Sonderform der betäubungsmittelgestützten Behandlung. Neben der kantonalen Bewilligung nach § 4 bedarf es dafür einer Arzt-, Institutions- und Patientenbewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (Art. 10 ff. BetmSV).

<sup>2</sup> Der Kantonsarzt arbeitet bei der Kontrolle der Institutionen, welche heroingestützte Behandlungen durchführen, mit dem Bundesamt für Gesundheit zusammen (Art. 25 Abs. 1 BetmSV).

<sup>3</sup> Er kann seine Kontrollaufgaben der vom Regierungsrat bezeichneten Fachstelle übertragen, die ihm jährlich Bericht abzulegen hat.

## III. Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln

### § 6 Aufbewahrung

<sup>1</sup> Die Aufbewahrung der Betäubungsmittel richtet sich nach Art. 54 BetmKV.

<sup>2</sup> In Arztpraxen und Apotheken, wo betäubungsmittelabhängige Personen betreut werden, müssen die Betäubungsmittel in diebstahlsicheren Behältnissen aufbewahrt werden, welche entweder fest mit dem Gebäude verbunden oder mindestens 300 Kilogramm schwer sind.

---

<sup>3</sup> Der Kantonsapotheker kann eine andere Art der Aufbewahrung zulassen, sofern sie mindestens den gleichen Schutz vor Diebstahl bietet. Von Herstellungs- und Grosshandelsbetrieben, die grössere Mengen von Betäubungsmitteln lagern, kann er weitergehende Sicherheitsvorkehrungen verlangen.

#### **§ 7** Kranke Reisende

<sup>1</sup> Bescheinigungskopien nach Art. 42 Abs. 3 und 4 BetmKV sind dem Kantonsapotheker zuzustellen.

<sup>2</sup> Die in diesem Zusammenhang stehenden Auskünfte an das Schweizerische Heilmittelinstitut oder ausländische Behörden werden vom Kantonsapotheker erteilt.

#### **§ 8** Andere Verwendungen (Off Label Use)

<sup>1</sup> Ärzte und Zahnärzte melden dem Kantonsapotheker innert 30 Tagen die Anwendung von Betäubungsmitteln, welche für eine andere als die zugelassene Indikation angewendet, abgegeben oder verordnet werden (Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> BetmG).

<sup>2</sup> Auf Verlangen sind ihm alle Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu machen.

#### **§ 9** Notfälle

Apotheker reichen Protokolle über Notfallabgaben von Betäubungsmitteln gemäss Art. 52 Abs. 1 BetmKV innert fünf Tagen dem Kantonsapotheker ein.

#### **§ 10** Auskunftspflicht

Inhaber einer Betriebsbewilligung des Bundes gemäss Art. 4 BetmG sind auf Verlangen des Kantonsapothekers verpflichtet, Auskünfte über Betäubungsmittellieferungen an Inhaber von Betriebsbewilligungen des betreffenden Kantons zu erteilen.

#### **§ 11** Entsorgung

<sup>1</sup> Der Kantonsapotheker regelt die Entsorgung veränderter, verfallener und nicht mehr verwendeter oder beschlagnahmter kontrollierter Substanzen der Verzeichnisse a, d und e gemäss Art. 3 BetmKV.

<sup>2</sup> Er überwacht die Entsorgung der kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse b, c, f und g gemäss Art. 3 BetmKV unter Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit.

#### **§ 12** Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Zur Bekämpfung des Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen dürfen der Kantonsapotheker und der Kantonsarzt den Apothekern und Ärzten folgende Informationen über betäubungsmittelabhängige Personen bekanntgeben:

- 
- a) Name und Vorname;
  - b) Adresse, Wohnort und Wohnkanton;
  - c) Geburtsdatum und Geschlecht;
  - d) laufende oder abgeschlossene betäubungsmittelgestützte Behandlung;
  - e) Kopie des gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepts.

<sup>2</sup> Der Datenaustausch kann im Abrufverfahren erfolgen.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement erlässt die notwendigen organisatorischen und technischen Vorschriften. Diese regeln mindestens folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Zugriffsberechtigten;
- b) Sorgfaltspflichten der Zugriffsberechtigten;
- c) Zuständigkeit für Erteilung, Aktualisierung und Entzug der Zugriffsberechtigungen;
- d) technische Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff;
- e) Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenplattform.

#### **§ 13** Krankenanstalten, Institute und Kantonsbehörden

<sup>1</sup> Krankenanstalten und Institutionen ohne eigene Apotheke sowie Behörden des Kantons wie die Kantonspolizei bedürfen zum Bezug, zur Lagerung und Verwendung von Betäubungsmitteln einer Bewilligung des Kantons.

<sup>2</sup> Die Bewilligung setzt eine fachtechnisch verantwortliche Person voraus, die über eine Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen verfügt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung ist höchstens fünf Jahre gültig.

### **IV. Verfahren und Rechtsschutz**

#### **§ 14** Befugnisse der Kontrollorgane

Dem Kantonsapotheker und den weiteren Kontrollorganen ist bei Inspektionen Auskunft zu geben und sie haben Zutritt zu allen Geschäfts-, Betriebs-, Lager- und Praxisräumen und können Einsicht in die Unterlagen nehmen.

#### **§ 15** Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Bei Beanstandungen treffen die zuständigen Stellen insbesondere die im Gesundheitsgesetz vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Bei Beschlagnahme wird eine Quittung ausgestellt.

<sup>3</sup> Die durch eine Beschlagnahme oder Probeentnahme entstehenden Kosten trägt der Betrieb, sofern sich der Verdacht, welcher der Massnahme zugrunde liegt, bestätigt.

#### **§ 16** Verfahren und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Anfechtung von Verfügungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Kantonsapothekers und des Kantonsarztes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

---

**§ 17**            Gebühren

Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen sowie für andere Verrichtungen fest.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 18**            Übergangsbestimmung

Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, bleiben weiterhin gültig.

**§ 19**            Änderungen von Erlassen

Die Verordnung betreffend den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes vom 27. November 1972<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

*Erlasstitel*

*Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen*

*Ingress*

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

*in Ausführung des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970<sup>8</sup> und des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>9</sup> sowie gestützt auf § 30 des Polizeigesetzes vom 22. März 2000,<sup>10</sup>*

*beschliesst:*

*§ 1 Abs. 1*

*<sup>1</sup> Der Vollzug der Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussen- und Betäubungsmittelgesetz obliegt der Kantonspolizei.*

Die Heilmittelverordnung vom 14. Dezember 2010<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 9a            Datenbekanntgabe (neu)*

*<sup>1</sup> Zur Bekämpfung des Missbrauchs mit gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepten dürfen der Kantonsapotheker und der Kantonsarzt den Apothekern und Ärzten folgende Informationen bekanntgeben:*

- a) Name und Vorname;*
- b) Adresse, Wohnort und Wohnkanton;*
- c) Geburtsdatum und Geschlecht;*
- d) Kopie des gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepts.*

*<sup>2</sup> Der Datenaustausch kann im Abrufverfahren erfolgen.*

*<sup>3</sup> Das zuständige Departement erlässt die notwendigen organisatorischen und technischen Vorschriften. Diese regeln mindestens folgende Punkte:*

- 
- a) *Bezeichnung der Zugriffsberechtigten;*
  - b) *Sorgfaltspflichten der Zugriffsberechtigten;*
  - c) *Zuständigkeit für Erteilung, Aktualisierung und Entzug der Zugriffsberechtigungen;*
  - d) *technische Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff;*
  - e) *Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenplattform.*

**§ 20**            Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die kantonale Vollziehungsverordnung vom 24. Juli 1978 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel aufgehoben.<sup>12</sup>

**§ 21**            Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:  
Der Landammann: Walter Stählin  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 24-1.

<sup>2</sup> SR 812.121.

<sup>3</sup> SR 812.121.1.

<sup>4</sup> SR 812.121.6.

<sup>5</sup> SRSZ 571.110.

<sup>6</sup> SRSZ 234.110.

<sup>7</sup> SRSZ 233.411.

<sup>8</sup> SR 741.03.

<sup>9</sup> SR 812.121.

<sup>10</sup> SRSZ 520.110.

<sup>11</sup> SRSZ 573.211.

<sup>12</sup> GS 17-68.